

# **Betriebsanweisung des privaten nichtöffentlichen Gleisanschlusses**

der

**Gesellschaft Abfallwirtschaft Breisgau mbH**

**an das nicht-öffentliche Anschlussgleis des  
Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau**

*Anschließer:*

**Gesellschaft Abfallwirtschaft Breisgau mbH (GAB)**  
Stadtstr. 2, 79104 Freiburg i.Br.

*gültig ab: 01.01.2006*

Die Betriebsanweisung gilt für die Gleisanlagen der Gesellschaft Abfallwirtschaft Breisgau mbH (GAB) (kurz: „Anschließer“ genannt).

Änderungen:

Nr.:	gültig ab:	betrifft:

*Verteiler:*

Anschließer, Mitbenutzer  
Eisenbahnbetriebsleiter Gewerbepark Breisgau und GAB  
Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) welches die Anlage nutzt

*Wichtige Rufnummern der Ansprechpartner:*

siehe Anlage 2

*Inhaltsverzeichnis:*

- 1 Beschreibung des Gleisanschlusses
- 2 Durchführen der Bedienung
- 3 Auftragsabwicklung im Anschluss
- 4 Aufgaben des Anschliebers / Mitbenutzers
- 5 Zusätzliche Aufgaben des Anschliebers

Anlagen    1 Lageskizze Gleisanlage  
              2 wichtige Rufnummern  
              3 Bedienungsplan bei Nutzung der Gleisanlage durch mehrere EVU

## 1 Beschreibung des Gleisanschlusses

1.1 Der Anschluß grenzt an das Privatgleis des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau vor der Weiche 8 mit Beginn des Grundstücks Flst. Nr. 6399 entsprechend der farbigen Darstellung im beigefügten Lageplan.

### 1.2 Gleisanlagen und ihre Nutzung

( s. Lageplanskizze):

Gleis:		Nutzlänge in m:	Nutzung:	Neigungs- verhältnisse	Nutzer:
10	W 8 - Prellbock	376	Ladegleis		EVU
11	W 9 – W 10	272	Ladegleis		EVU
12	W 9 – W 10	273	Rangiergleis		EVU
13	W 10 - Prellbock	21	Abstellgleis		EVU

Weichen:

Weichen-Nr.	Betätiger:	Art der Bedienung:	Bauform:
8	EVU	ortsgestellt	EW 49-190-1:9-r-H
9	EVU	ortsgestellt	EW 49-190-1:9-r-H
10	EVU	ortsgestellt	EW 49-190-1:9-r-H

Gleissperren:

Gleissperre-Nr.	Betätiger:	Art der Bedienung:	Bauform:
Bremsprellbock in Gleis 10	EVU	ortsgestellt	Klose Typ BP 110
Bremsprellbock in Gleis 13	EVU	ortsgestellt	Klose Typ BP 110

1.3 *Aufbewahrung Weichenschlüssel und Sicherungsmittel*  
- entfällt -

### 1.4 *Bedienungsbereich*

Die Anschlussgrenze für das Anschlussgleis der GAB befindet sich im Gleis 9 des Industriegleises des Zweckverbandes vor der Weiche 8 und ist im Gelände gekennzeichnet. Der Bedienungsbereich erstreckt sich über das gesamte Anschlußgleis der GAB mit den einzelnen Ladestellen.

1.4 *Halbmesser der Gleise mit weniger als 150 m*  
- entfällt -

- 1.6 *Signalanlagen*  
- entfällt -
- 1.7 *Bahnübergänge*  
ohne technische Sicherung
- mit Andreaskreuz und Postensicherung  
Bahnübergang im Anschluss  
Gleise 10,11 und 12- Ehrenkirchener Straße
- 1.8 *Oberleitungsanlagen*  
- entfällt -
- 1.9 *sonstige betriebliche Einrichtungen des Gleisanschlusses*  
Ladestraße zum Umschlag von Containern zwischen den Gleisen 10 und 11.
- 1.10 *Brücken, Durchlässe*
- -entfällt -
- 1.11 *Telekommunikationsanlagen*  
– entfällt -
- 1.12 *Einfriedungen und Tore*  
– entfällt -
- 1.13 *Beleuchtung und Lage der Schalter*  
Die Ladestraße ist mit einer Beleuchtung ausgestattet, die über eine Zeitschaltuhr und Dämmerungsschalter gesteuert wird. Die Handeinschaltung befindet sich in einem Schaltschrank rechts neben dem Abstellgleis 13. An diesem Schaltschrank befindet sich außerdem eine Cekonsteckdose zur Stromversorgung der Lokomotive.
- 1.14 *Betriebseinschränkungen*  
Eine Rangierfahrt darf ohne Triebfahrzeug höchstens 325 m lang sein.
- 1.15 *Verladeeinrichtungen*  
Ladestraße zum Umschlag von Containern zwischen den Gleisen 10 und 11.
- 1.16 *Das Notfallmanagement*  
Wird im Anschluss verantwortlich vom Anschließter wahrgenommen. Er verständigt die Notfallmeldestelle der beteiligten EVU und er trägt die Verantwortung für die Auswahl, Bestellung und Einsatz der Notfalltechnik.
- 2 **Durchführen der Bedienung**
- 2.1 Der Anschließter wird von der bevorstehenden Bedienung durch ein EVU nicht verständigt. Der Gleisanschluß wird nach dem jeweils gültigen Bedienungsplan gem. Anlage 3 bedient, der vom Anschließter aufgestellt wird. Diese unterrichten Ihre Mitbenutzer.  
Im gegenseitigen Benehmen zwischen Anschließter / Mitbenutzer und dem jeweiligen EVU können im Bedarfsfall auch außerplanmäßige Bedienungsfahrten durchgeführt werden. Entsprechende Anfragen sind dem Anschließter mitzuteilen.
- 2.2 *Bedienen der Anschlußanlagen, Zuständigkeiten*  
Alle für den Anschluß aufkommenden Wagen sind durch das EVU an der Ladestelle des Anschlitters / Mitbenutzers bereitzustellen und auch von dort abzuziehen.  
Vor der Einfahrt in einen Anschluß muß sich das Rangierpersonal davon überzeugen, dass ein Gleistor, soweit vorhanden, geöffnet und profilfrei festgelegt ist.

Die planmäßigen Fahrten zum / vom Gleisanschluß sind Rangierfahrten. Wenn weitere Bedienungsfahrten folgen, sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:

Der Anschließter wie auch der betreffende Kunde ist vom Zeitpunkt der beabsichtigten Bedienung zu unterrichten. Das Personal der Bedienfahrt hat besondere Vorsicht beim Befahren des Anschlusses hinsichtlich der Sicherung gegenüber Personen und Fahrzeugen walten zu lassen.

### 2.3 *Warnen der Mitarbeiter des Anschliefers*

Bei der Zuführung und Abholung der Wagen hat das Rangierpersonal Personen, die im Bedienungsbereich oder in Wagen beschäftigt sind, zu warnen.

### 2.4 *Prüfen der Anschlußanlagen*

Das Rangierpersonal prüft die während der Bedienung befahrenen Anschlußanlagen durch Augenschein auf offensichtliche Mängel hinsichtlich

- Befahrbarkeit
- Freihalten des Regellichtraums

Erkannte Veränderungen / Mängel sind sofort dem Ebl mitzuteilen.

### 2.5 *Geschwindigkeit beim Rangieren*

Die Bedienungsfahrt ab der Anschlussgrenze vor Gleis 8 darf im restlichen Anschlussbereich maximal mit 10 km/h befahren werden. Bahnübergänge im gesamten Anschlußbereich dürfen nur mit 5 km/h befahren werden.

### 2.6 *Rangierseite*

-entfällt -

### 2.7 *Befahren von Bahnübergängen*

Der Bahnübergang innerhalb des Anschlusses (Ehrenkirchener Straße) ist durch Posten, Mitarbeiter des bedienenden EVU, zu sichern.

Bahnübergang:

Lage in km	Name	Nutzung durch	Nutzer	Sicherung	Bemerkung
2,6	Gleise 10,11 und 12	Fahrzeuge, Fahrräder, Fußgänger	öffentlich	Posten	Im Bahnübergang befindet sich zusätzlich die Ladestraße

### 2.8 *Abstoßen von Fahrzeugen*

Das Abstoßen von Wagen im Anschluß ist verboten.

### 2.9 *Bedienen von sonstigen betrieblichen Einrichtungen*

Anschließen der Lokomotive am Schaltschrank.

### 2.10 *Bedienen der Verladeeinrichtungen*

Die Verladung der Container im Bereich der Ladestraße erfolgt durch die durch den Anschließter beauftragten Firmen.

2.11 *Festlegen abgestellter Fahrzeuge*  
- entfällt -

2.12 *Bedienen von Mitbenutzern*  
Mitbenutzer werden wie der Anschließer bedient.

### 3 **Auftragsabwicklung im Anschluß**

3.1 Wagen mit Gütern der Klassen 1 und 2 der Anlage zur GGVSE / des RID, dürfen nur unmittelbar, d.h. körperlich übergeben / übernommen werden.  
Zur körperlichen Übergabe ist der Anschließer oder der hierfür bestimmte Beauftragte vor der Bedienungsfahrt zu verständigen. Ist der Empfänger zur körperlichen Übergabe nicht anwesend, darf der Wagen nicht bereitgestellt werden.  
Mit der versuchten körperlichen Übergabe gilt die Zuführung als bewirkt.

3.2 *Sendungen mit Gütern nach der Anlage zur GGVSE / des RID* ist für die Fahrt im Anschluss und um gekehrt eine Kopie oder Durchschrift des Frachtbriefs mit den Gefahrgut-relevanten Angaben in den Zettelhalter des Wagens anzubringen.

Anmerkung:

RID = Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn.

GGVSE =Vorschrift für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

### 4 **Aufgaben des Anschließers bei der Bedienung von zwei oder mehreren EVU**

- 4.1 Werden unterschiedliche EVU mit der Bedienung des Anschlusses betraut,
- so ist der Anschließer für die Disposition der Bedienungsfahrten verantwortlich.
  - so werden alle EVU vorab durch den Anschließer informiert.
  - Werden die betrieblichen Abläufe vor Ort so abgestimmt (Anlage 3), dass es zu keinen Überschneidungen bzw. gegenseitigen Gefährdungen kommt.
- 4.2 Mitbenutzer, die beabsichtigen sich durch ein anderes EVU bedienen zu lassen, haben vor Abschluss eines Beförderungsvertrages mit dem EVU, sich dies durch den Anschließer genehmigen zu lassen. Die Genehmigung muss schriftlich vorliegen.

### 5 **Zusätzliche Aufgaben des Anschließers**

- 5.1 *Der Anschließer verständigt* alle Beteiligten im Anschluß über den Zeitpunkt der Bedienung. Er verständigt die EVU wenn durch extreme Witterungsbedingungen (z.B. vereiste Spurrillen, Schnee u.a.) die Befahrbarkeit des Anschlusses nicht möglich ist.
- 5.2 *Der Anschließer hat alle Beschädigungen* der Anschlußanlagen, die eine Betriebseinschränkung bedeuten vorab mündlich (fernmündlich), an das jeweilige EVU zu melden.
- 5.3 *Zustellgleise und Fahrwege* sind während der Bedienungszeit freizuhalten.
- 5.4 *Arbeiten*, die die Bedienung des Anschlusses gefährden können, sind während den Bedienzeiten einzustellen.

- 5.6 Der Anschließer hat dafür zu sorgen, dass die Gleise und Weichen im Anschluß von Pflanzenbewuchs und anderen Behinderungen stets freigehalten werden. Die von ihm einzurichtenden Rangierwege sind laufend auf deren Verkehrssicherheit hin instandzuhalten.
- 5.7 *Bei der Lagerung* von Gegenständen am Anschlußgleis sind Abstände von mindestens 1,50 m in geraden und 1,80 m in gekrümmten Gleisen von der nächsten Schiene zu wahren.
- 5.8 *Gegenstände in der Nähe der Gleise* sind so zu lagern, dass sie nicht in Bewegung geraten können und dadurch die genannten Abstände unterschreiten.
- 5.9 Es muss gewährleistet sein, dass bei Herstellung, Verarbeitung, Verladung, Lagerung, Abfüllung und Beförderung gefährlicher Stoffe (d. s. brennbare, entzündliche, selbstentzündliche, sprenggefährliche, zerknallfähige, giftige, radioaktive, ätzende, übelriechende Stoffe) die einschlägigen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.
- 5.10 *Sichern technisch nicht gesicherter Bahnübergänge*  
Wird von Personal des jeweiligen EVU übernommen.
- 5.11  
- entfällt -
- 5.12 Bei Wagen mit gefährlichen Gütern nach der Anlage zur GGVSE / des RID obliegt dem Anschließer / Mitbenutzer die Obhutspflicht für diese Güter beim Versand bis zur Abholung von der Übergabestelle und beim Empfang mit der Bereitstellung an der Übergabestelle.

Ausgefertigt:

Gesellschaft Abfallwirtschaft Breisgau mbH

Eschbach, den 28.12.2005

gez.  
Bernd Fremgen  
Geschäftsführer

Eschbach, den 28.12.2005

gez.  
Josef Elsner  
Eisenbahnbetriebsleiter

Kenntnis genommen:

Für die UNISPED Spedition und Transportgesellschaft mbH:

.....  
(Unterschrift, Datum)